Ausgabe 1, 2015 | Bayern

KUBUS
KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

SPEKTRUM

Das Informationsblatt der KUBUS GmbH

KUBUS ERWEITERT DIENSTLEISTUNGSANGEBOT

2 BAYERISCHER GEMEINDETAG GESELLSCHAFTER

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

UNSERE SCHWERPUNKTTHEMEN

ABGABENRECHT 5
Friedhofsgebühren in Bayern: Kein Ausgleich von Unterdeckungen mehr vorgeschrieben

AUSSCHREIBUNG UND VERGABE 8
Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen mit der KUBUS GmbH

AUSSCHREIBUNG UND VERGABE 9
Ausschreibung von Wegenutzungsverträgen mit der KUBUS GmbH

ENERGIEAUSSCHREIBUNG 11
Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2017 – 2019)

VORWORT

BAYERISCHER GEMEINDETAG IST GESELLSCHAFTER BEI DER KUBUS

von Dr. Jürgen Busse[1]

Seit 20. Januar 2015 sind wir, der Bayerische Gemeindetag, Mitgesellschafter bei der KUBUS GmbH. Wir sind froh darüber, dass wir damit Partner in einem Unternehmen geworden sind, das von Kommunalverbänden getragen wird und den Gemeinden in ganz Deutschland Beratung und Hilfestellung in vielen Lebenslagen bieten kann und wird. Gerade in Bayern mit seiner kleinteiligen Gemeindestruktur ist eine solche Unterstützung von besonderer Bedeutung. Die juristischen und auch die verwaltungstechnischen Anforderungen sind in den letzten Jahren in vielen Bereichen enorm gestiegen und werden auch weiter steigen. Dem stehen in Bayern über 1500 Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern gegenüber, die mit Verwaltungen arbeiten müssen, deren Mitarbeiterzahl überschaubar ist. Gleichwohl müssen sich auch diese Gemeinden den oft extrem ausdifferenzierten und spezialisierten Fragen stellen.

Die KUBUS GmbH kann bei vielen Verwaltungsabläufen, die für die einzelne Gemeinde selten, aber hoch anspruchsvoll sind, Dienstleistungen anbieten, die die Beratungskapazitäten einer Geschäftsstelle sprengen würden. Da beinahe jede bayerische Gemeinde irgendwann solche Aufgaben erledigen muss, kann KUBUS die Abläufe standardisieren und deshalb besonders günstig arbeiten. Mit ihrer langjährigen Erfahrung kann sie dabei vor allem die Belange kleinerer und mittlerer Gemeinden berücksichtigen.

Ein durchschlagender Erfolg für die KUBUS GmbH waren die Strombündelausschreibungen im Jahr 2013.

Der Gemeindetag hatte die bis dahin in Bayern kaum bekannte KUBUS über ein offenes Auswahlverfahren als Dienstleister gewonnen. In kürzester Zeit hat KUBUS in zwölf Bündelausschreibungen für 1520 bayerische Kommunen Strom eingekauft. Die Verfahren wurden nicht nur ordnungsgemäß durchgeführt, das Ergebnis konnte sich auch mehr als sehen lassen: Im Durchschnitt über 40 Prozent günstigere Energiekosten für die teilnehmenden Kommunen. Auch die Neuauflage vergangenes Jahr und die ebenfalls bereits abgewickelten Bündelausschreibungen zur Gasbeschaffung brachten bei Berücksichtigung des Marktumfelds sehr günstige Energiepreise für die Teilnehmer.

Das extrem positive Ergebnis bei den Stromausschreibungen ebnete den Weg für weitere Dienstleistungen der KUBUS GmbH. Die Eröffnung der Münchner »Filiale« war also ein logischer Schritt. Insbesondere die neu angebotene Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist ein weiteres Angebot, das auf große Nachfrage unserer Mitglieder trifft.

| Dr. Jürgen Busse

Wir freuen uns darüber, dass wir in Zukunft als Gesellschafter der KUBUS GmbH an dieser Erfolgsgeschichte mitarbeiten und mitwirken dürfen.

[1] Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages

KUBUS-INFORMATION

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG TAGTE IN SCHWERIN

Am 20. Januar 2015 wurde der Bayerische Gemeindetag im Rahmen einer Gesellschafterversammlung als fünfter Gesellschafter der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH aufgenommen.

Mit dem Eintritt des Bayerischen Gemeindetages als Gesellschafter wurde das Stammkapital des Unternehmens auf 124.500 Euro erhöht.

Der erste Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetages Josef Mend bedankte sich bei den bisherigen Gesellschaftern für die Aufnahme des Bayerischen Gemeindetages und machte deutlich, dass KUBUS für die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetages und für die Kommunen in Bayern insgesamt ein sehr wichtiger Partner sei.

| v.l.n.r. Josef Mend, Dr. Franz Dirnberger, Hans-Werner Reimers

Bayern mittlerweile wichtiges Geschäftsgebiet

Nach dem grandiosen Erfolg der Strombündelausschreibungen im Jahr 2013 ist KUBUS für viele Kommunen in Bayern mittlerweile ein sehr wichtiger Partner in den folgenden Bereichen geworden:

- Strom- und Gasausschreibungen
- Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen
- Kalkulation von Kommunalabgaben

Dieses Dienstleistungsangebot soll in Zukunft noch weiter ausgebaut werden. Ausgangspunkt der sehr erfolgreichen KUBUS-Geschichte in den letzten vier Jahren ist die Entwicklung des elektronischen Ausschreibungsverfahrens zur Energieausschreibung gemeinsam mit unserem Kooperationspartner enPORTAL.

Stellung in Bundesländern festigen und ausbauen als Ziel

Mit einem Anteil von circa 30 Prozent des Unternehmensumsatzes, ist das Geschäftsgebiet Bayern für die KUBUS GmbH mittlerweile ein strategisch sehr wichtiges Geschäftsgebiet.

Geschäftsführer Hans-Werner Reimers betonte im Gespräch mit den Gesellschaftern, dass es Ziel des Unternehmens sei, die Stellung von KUBUS in Bayern zu festigen und weiter zu entwickeln, gleichzeitig aber auch die Dienstleistungsangebote von KUBUS in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Brandenburg mit dem interdisziplinären Kompetenzteam weiter auszubauen.

KUBUS-INFORMATION

DAS KUBUS-DIENSTLEISTUNGSSPEKTRUM IN BAYERN

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH ist als Unternehmen kommunaler Spitzenverbände und jetzt auch des Bayerischen Gemeindetages kommunal fest verwurzelt.
Unser Anspruch ist es, Kommunen und Verwaltungen durch spezielle Dienstleistungen, die genau auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmt sind, aktiv zu unterstützen, damit diese bei ihrer Aufgabenwahrnehmung entlastet und insgesamt mehr Handlungsspielräume geschaffen werden. Nach zweieinhalbjähriger Tätigkeit in Bayern und fast einem Jahr mit einem Büro in München stellen wir fest, dass KUBUS-Dienstleistungen in Bayern gefragt sind.

Unser Leistungsangebot im Überblick

Unser interdisziplinäres Team von 27 fest angestellten Mitarbeitern und 10 freien Mitarbeitern aus Juristen, Diplom-Ingenieuren, Diplom-Betriebswirten sowie Diplom-Verwaltungswirten steht unseren Kunden mit Kompetenz und Erfahrung zur Verfügung. Den Kommunen und kommunalen Betrieben in Bayern bieten wir Dienstleistungen in folgenden Bereichen an:

- Bündel- und Einzelausschreibungen für Strom und Gas
- Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen
- Kalkulation von Kommunalabgaben
  - Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge
  - Gebühren und Beiträge im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
  - Friedhofsgebühren
  - Kurbeiträge u.v.m.
- Ausschreibung von Konzessionsverträgen für Strom- und Gasnetze

Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Hauptsitz in Schwerin, die sich in erster Linie um die Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen kümmern, stehen im Büro München, neben Geschäftsführer Hans-Werner Reimers, Michaela Ebenburger, Bernhard Franzler, Ingrid Hannemann-Heiter, Edeltraud Weimann und Dr. Dirk Zierau als Ansprechpartner und Projektbearbeiter zur Verfügung.

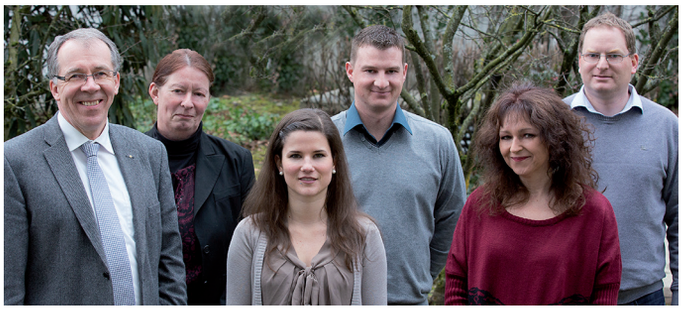

| v. l. n. r. Hans-Werner Reimers, Ingrid Hannemann-Heiter, Michaela Ebenburger, Sebastian Holzmann, Edeltraud Weimann, Bernhard Franzler

Diplom-Ingenieur Bernhard Franzler kümmert sich mit dem angehenden Ingenieur Sebastian Holzmann und drei weiteren Kollegen aus dem Schweriner Büro um die Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen.
Rechtsanwältin Ingrid Hannemann-Heiter und Edeltraud Weimann sind Ansprechpartner, wenn es um die Kalkulation von Kommunalabgaben geht.
Rechtsanwalt Dr. Dirk Zierau ist zuständig für die Ausschreibung von Konzessionsverträgen für Strom- und Gasnetze.

ABGABENRECHT

KOMMUNALABGABEN: UNSER SERVICE UND UNSERE ERFAHRUNGEN WERDEN ZU IHREM VORTEIL

Nicht jede Verwaltung kann das notwendige Personal vorhalten, um seltene oder komplexe Kalkulationsarbeiten rasch und im vollen Umfang zu leisten. Um in allen Bereichen des Abgabenrechts stets die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung im Blick zu behalten, fehlt neben der täglichen Sacharbeit häufig die Zeit. Auf Rechtssicherheit kommt es im Abgabenrecht aber entscheidend an.

Gern stellen wir Ihnen unseren gesammelten Erfahrungsschatz zur Verfügung. Allein in den vergangenen sechs Jahren haben wir 80 Projekte im Abgabenbereich erfolgreich bearbeitet. Wir sind dabei mit nahezu jeder Abgabenart in Berührung gekommen.

Seit April 2014 bieten wir unser breites Leistungsspektrum auch in Bayern an.

Unsere Leistungen im Abgabenbereich

Unser Angebot richten wir nach Ihrem konkreten Bedarf vor Ort aus.

- Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge
  - für Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen
  - für leitungsgebundene Einrichtungen (Wasser und Abwasser)
- Benutzungsgebühren
  - für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
  - für andere kommunale Einrichtungen (z. B. Friedhof, Feuerwehr, Kita)
- Kurbeitrag und Fremdenverkehrsabgabe
- Strategische Beratung für die Gestaltung von Abgaben
- Verzahnung von Kalkulation und Abgabensatzung

Um eine effiziente Kalkulation der Kommunalabgaben zu gewährleisten, sollten Sie uns möglichst frühzeitig einschalten.

Straßenbaubeiträge

Mit folgenden umfassenden und zielführenden Leistungen können Sie beispielsweise bei der Kalkulation von Straßenbaubeiträgen rechnen:

- beitragsorientierte Beratung zu Bauprogramm und Leistungsbeschreibung
- Feststellen abgabefähiger und umlagefähiger Kosten
- Feststellen des Abrechnungsgebietes und Ausführung der Flächenermittlung
- Berechnen der individuellen Abgabenlasten
- Begleitung von Anliegerinformationsveranstaltungen, Gremienarbeit
- Fertigen von Musterbescheiden oder kompletten unterschriftsreifen Beitragsbescheiden

Wir entwickeln mit mit Ihnen individuelle Lösungen!

Viele Kunden halten uns schon seit langem die Treue. Das hat Gründe. Wir legen großen Wert auf eine bedarfsgerechte Unterstützung. Individualität, Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen und die Beachtung der landesrechtlichen Spezifika sind selbstverständlich. Unsere Kunden schätzen die respektvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe.
Jede Abgabenart hat ihre spezifischen Anforderungen und eigenen rechtlichen Grundlagen. Wir entwickeln gemeinsam die passenden individuellen Lösungen. Unsere

Arbeitsergebnisse gestalten wir nachvollziehbar. Nutzen Sie unsere langjährigen, vielseitigen Erfahrungen!
Unser Team wird verstärkt durch Edeltraud Weimann (Straßenbau- und Erschließungsbeiträge) und Ingrid Hannemann-Heiter (Benutzungsgebühren).

IHRE ANSPRECHPARTNER

Hauptsitz Schwerin
- **Ass. jur. Sybille Haubelt (Bereichsleitung)**

Tel: 0385/30 31-262
E-Mail: haubelt@kubus-mv.de

Büro München
- **Michaela Ebenburger**

Tel: 089/44 23 540-10
E-Mail: ebenburger@kubus-mv.de

ABGABENRECHT

FRIEDHOFSGEBÜHREN IN BAYERN: KEIN AUSGLEICH VON UNTERDECKUNGEN MEHR VORGESCHRIEBEN

Von Rechtsanwältin Ingrid Hannemann-Heiter

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 BayKAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Art. 8 Abs. 6 Satz 1 BayKAG war dem Wortlaut nach für alle Gebührenarten anzuwenden, berücksichtigte aber nicht die systemimmanenten Besonderheiten der Grabnutzungsgebühren.

Bayerischer Gesetzgeber ergänzt Art. 8 Abs. 2 BayKAG

Zum 1. April 2014 hat der Gesetzgeber in Bayern die bis dahin auch für die Kalkulation von Friedhofsgebühren geltende Regelung, dass Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen sind, aufgehoben. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 BayKAG wurde nun ein neuer Satz 3 hinzugefügt, wonach diese allgemeine Regelung bei Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen keine Anwendung mehr findet.
Auch die Literatur hatte das spezielle Problem der fehlenden Übereinstimmung der Nutzerkreise in verschiedenen Kalkulationsperioden gesehen und wiederholt erörtert[1]. Wenn, wie üblich, die Grabnutzungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhefrist erhoben wird, kann diese Gebühr nicht nach Ablauf des Bemessungszeitraums, der maximal vier Jahre beträgt, erhöht werden. Sie forderte daher eigenständige Regularien für die Kalkulation von Friedhofsgebühren, bzw. der Überlassung des Nutzungsrechtes von Grabstätten und der sich daraus errechnenden Grabnutzungsgebühr.
Begründet hat der bayerische Gesetzgeber die Ergänzung des Art. 8 Abs. 2 BayKAG wie folgt: »Bei den Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen führt die Vorschrift des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 BayKAG zu dem – gegenüber anderen Einrichtungen – ungewöhnlichen Ergebnis, dass der Ausgleich im Regelfall einen anderen Nutzungsberechtigten treffen wird. Wegen der wechselnden Nutzungsberechtigten setzt sich auch die Solidargemeinschaft der Gebührenpflichtigen, innerhalb derer ein Gebührenausgleich stattfinden soll, stets unterschiedlich zusammen. Das der Vorschrift zugrundeliegende Ausgleichssystem ist auf die Friedhofsgebühren daher nicht ohne weiteres übertragbar. Da auch für die Kalkulation von Friedhofsgebühren die allgemeinen Grundsätze des Abgabenrechts, insbesondere das Kostendeckungsgebot und das Äquivalenzprinzip gelten, kann zugunsten eines praxisgerechten Vollzugs auf das gesetzlich normierte verpflichtende Erfordernis des Ausgleichs von Gebührenüber- und -unterdeckungen verzichtet werden.«[2]

Eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren lohnt sich

Die mit dieser Änderung des bayerischen KAG versuchte Lösung wirft jedoch auch Fragen auf. Wie ist mit Prognosefehlern zukünftig umzugehen? Mussten Prognosefehler – zu Gunsten oder zu Ungunsten der Gebührenpflichtigen – nach der bisher geltenden Rechtslage in der nächsten Kalkulationsperiode zum Ausgleich gebracht werden, ist dies künftig nun nicht mehr so. Gerade das aber zwingt die Einrichtungsträger dazu, mit noch genaueren Zahlen an die Kalkulation heranzugehen, Kosten und Fallzahlen noch genauer zu ermitteln. Der Gesetzgeber stellt aber auch klar, dass Gemeinden, welche den Ausgleich vornehmen und weiterhin vorneh-

men wollen, hieran nach wie vor nicht gehindert sind. Die Gefahr einer vorsorglichen Kalkulation von Deckungsreserven, wie sie in der Literatur vereinzelt befürchtet wird[3], sehen wir jedoch bei den bisherigen Erfahrungen im Friedhofsgebührenbereich in Bayern nicht. Überdeckungen finden sich so gut wie gar nicht. Beanstandungen in den Prüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) betrafen in erster Linie bei fast allen bayerischen Gemeinden Kostenunterdeckungen im Friedhofgebührenbereich; teilweise in Bereiche unter 50 Prozent. In solchen Fällen ist mit der nunmehr erfolgten Gesetzesänderung auch eine behutsame Erhöhung des Kostendeckungsgrades möglich. Verbunden mit einer vorausschauenden Friedhofsplanung sind Gebühren möglich, mit denen sich auch in Zukunft die Einrichtung Friedhof zu vernünftigen Konditionen betreiben lässt. Oftmals findet sich aber in den Gemeinden noch keine Friedhofsgebührenkalkulation, die den gesetzlichen Vorgaben und der neuesten Rechtsprechung entspricht. Es lohnt sich daher, die Friedhofsgebühren nach den nun geltenden Vorschriften (neu) zu kalkulieren und bei einer erheblichen Unterdeckung diese mittelfristig einer Kostendeckung zuzuführen.

Hierbei stehen Ihnen die Mitarbeiter der KUBUS GmbH als kompetente Ansprechpartner hilfreich zur Seite.

[1] Siehe hierzu u. a. Klingshirn/Drescher/Thimet: Bestattungsrecht in Bayern, AL 28, Anm. 19 zu Kapitel B21; Thimet, Juliane: »Aktuelles zu Grabnutzungsgebühren« in Der Bayerische Bürgermeister 2/2014, S. 51

[2] BayLT-Drs. 17/370, S. 11

[3] Gawel, Erik: »Kostenüber- und Kostenunterdeckung« in Friedhofskultur Februar 2015, 24 ff.

ABGABENRECHT

DER KURBEITRAG – EIN ÜBERBLICK

Von Ass. jur. Michael Wegener

Der Tourismus ist für einige Kommunen im Bundesland Bayern ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der das gemeindliche Leben prägt und Finanzierungsfragen nach sich zieht.

Art. 7 KAG Bayern eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, Kurbeiträge zu erheben, wenn sie ganz oder teilweise als Heilbad, Kneippheilbad, Kneippkurort, Schrothheilbad, Schrothkurort, heilklimatischer Kurort, Luftkurort oder Erholungsort anerkannt sind. Somit stellt das KAG Bayern das »Ob« der Kurbeitragserhebung in das Ermessen der jeweiligen Gemeinden. Sofern jedoch die sonstigen Einnahmen der Gemeinden zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, hat die Gemeinde in diesem Falle, soweit vertretbar und geboten, besondere Entgelte oder im Übrigen Steuern (nachrangig!) nach Art 62 Abs. 2 Gemeindeordnung Bayern geltend zu machen. Dementsprechend kann für die Gemeinde haushaltsrechtlich eine Ermessenreduzierung auf Null eintreten, mit der Folge, dass sie einen Kurbeitrag zu erheben hat.

Beitragspflichtig sind nach Art. 7 Abs. 2 KAG Bayern alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten ist. Ob der einzelne Gast diese Möglichkeiten ausschöpft, ist für die Beitragspflicht nicht relevant.

Erfassung der Tagesgäste ist ein Problem

Aus Art. 7 Abs. 2 KAG Bayern folgt, dass alle ortsfremden Personen, auch diejenigen, die nicht im Erhebungsgebiet übernachten, beitragspflichtig sind. Hier stellt sich regelmäßig das Problem der Erfassung der Tagesgäste, so auch in der Gemeinde Bernried am Starnberger See, die von der KUBUS GmbH im letzten Jahr betreut wurde. Hier wurden die Tagesgäste früher nicht erfasst, und der Kurbeitrag nur von den Übernachtungsgästen erhoben. Das niedersächsische OVG (Beschluss vom 10. Juni 2011, 9 LA 122/10) entschied bei vergleichbarer Rechtslage, dass auch Tagesgäste kurbeitragspflichtig sind, soweit sie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können. Das Gericht ließ dabei offen, was unter vertretbarem Verwaltungsaufwand zu verstehen ist. Offenbar genügt es, wenn die Gemeinde ernsthafte Bemühungen vornimmt, alle Tagesgäste zu erfassen, sei es durch regelmäßige Kontrollen oder durch das Aufstellen von Automaten, an denen auch der Kurbeitrag bezahlt werden kann (Automaten gibt es auch schon als Kombination mit Parkscheinautomaten).

Korrekte Kurbeitragskalkulation wichtig zur Festsetzung des Beitragssatzes

Bezieht die Gemeinde in ihre Kurbeitragskalkulation nur die Zahl der Übernachtungsgäste ein, ist der Bei-

tragssatz folgerichtig zu hoch.
Die Beitragserhebung setzt natürlich eine rechtmäßige Kalkulation des Kurbeitrages voraus. Dafür ist es notwendig, sich über die beitragsfähigen Kosten für die Einrichtungen des Kurbetriebes im Klaren zu sein. In der Gemeinde Bernried wurden viele Kosten, die eigentlich dem Kurbetrieb zuzuordnen waren, auf anderen Haushaltskonten gebucht. Diese Kosten waren zunächst zu separieren. Hierbei hat die KUBUS GmbH die Gemeinde Bernried tatkräftig unterstützt und anschließend die Kosten auf ihre Umlagefähigkeit überprüft. Erst nach diesem Schritt konnte der eigentliche Kurbeitragssatz ermittelt werden.
Gemeinden sollten darauf achten, dass die Aufwendungen für die Kur- und Erholungseinrichtungen möglichst schon bei der Haushaltsplanung, auf jeden Fall aber bei der Verbuchung klar zugeordnet werden. Damit wird die notwendige finanzielle Transparenz geschaffen und die Kalkulation erleichtert.
In der Kalkulation muss auch berücksichtigt werden, dass die Einwohner der jeweiligen Gemeinde von den Einrichtungen ebenfalls profitieren. Üblicherweise geschieht dies durch einen sogenannten Gemeindeanteil. Das bedeutet, dass ein gewisser Anteil des Aufwandes, der auf den Kurbetrieb entfällt, durch die Gemeinde getragen wird. Eine genaue Formel zur Berechnung dieses Anteils gibt es nicht. Oftmals wird sich an dem Verhältnis der Übernachtungen der Einheimischen zu den Übernachtungen der Touristen orientiert, um den Stellenwert des Tourismus in der Gemeinde festzumachen.

ABGABENRECHT

KURBEITRÄGE IN BERNRIED AM STARNBERGER SEE

Von Josef Steigenberger[1]

Unsere Gemeinde Bernried am Starnberger See ist nicht gerade eine typische Tourismusgemeinde, in der sehr viele Menschen, z. B. als Vermieter, vom Tourismus leben. Aber vielleicht ist es, neben der wunderschönen Lage am Starnberger See, der herrlichen Natur und dem gut erhaltenen alten Ortskern mit seinen Baudenkmälern, gerade das »normale Dorfleben«, das sehr viele Gäste in unseren Erholungsort Bernried bringt.
Natürlich ist der gemeindliche Aufwand erheblich und so wurde vor vielen Jahren zur Deckung der Kosten ein Kurbeitrag eingeführt, der bis heute erhoben wird. Die überörtliche Rechnungsprüfung hatte nun im vergangenen Jahr eine Neukalkulation gefordert, die uns vor erhebliche Probleme stellte. Unsere Bemühungen, vergleichbare Tourismusorte mit Kurbeitragserhebung zu finden, gestalteten sich schwierig. Die Situation in den großen Kurorten und Bädern ist sicher sehr unterschiedlich und in den angefragten Erholungsorten wurden die Kalkulationen auch schon vor längerer Zeit durchgeführt.

Mit der hervorragenden Unterstützung der KUBUS GmbH konnten wir jetzt unseren Kurbeitrag neu kalkulieren. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet und wir haben wirklich das Gefühl, dass alle heranziehbaren Kosten berücksichtigt sind und wir anderseits nicht zuviel verlangen. Herzlichen Dank Herrn Reimers und Herrn Wegener von Kubus.

[1] Erster Bürgermeister

ABGABENRECHT

STRASSENAUSBAUBEITRÄGE: KOMPETENTE UNTERSTÜTZUNG DURCH KUBUS

Straßenausbaubeiträge werden in erster Linie für die Erneuerung und Verbesserung vorhandener Straßen, Wege und Plätze erhoben, aber auch für die Erweiterung z.B. durch einen Gehweg. Durch diese Straßenbaumaßnahmen erfahren die anliegenden Grundstücke Vorteile, wie bequemere Erreichbarkeit durch eine neuwertige Straße, besserer Abfluss des Straßenoberflächenwassers oder mehr Verkehrssicherheit durch eine bessere Aus-

leuchtung der Straße. Dadurch steigt auch der Wert der angrenzenden Grundstücke. Durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen werden die Grundstückseigentümer vorteilsgerecht an den Baukosten beteiligt. Die Kommune trägt ebenfalls vorteilsgerecht den Anteil der Allgemeinheit, der sich nach der Straßenkategorie richtet.
Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen können nur die allerwenigsten Kommunen verzichten, da diese ein wichtiges Gegenfinanzierungsinstrument zu den dringend notwendigen Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Straßen und Wegen sind. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen setzt aber voraus, dass die Kommune Personal beschäftigt, das ständig fortgebildet wird und die Rechtsprechung beobachtet. Gerade in kleineren Kommunen ist dies nicht oder nur sehr schwer zu verwirklichen, da hier „Allrounder" gefragt sind. Sich voll und ganz auf ein Rechtsgebiet einzulassen, ist sehr oft nicht möglich.
Erleichterung bringt die Vergabe dieser Arbeiten an die KUBUS GmbH, die Sie mit einer kompetenten, leistungsfähigen Expertin auf diesem Gebiet durch das gesamte Projekt begleitet. Durch mehr als 15jährige Erfahrung in diesem Rechtsgebiet sind die Umsetzung Ihrer Vorstellungen, praxisgerechte Lösungsansätze und eine enge Zusammenarbeit mit den Beschäftigten der Kommune auf Augenhöhe selbstverständlich. Durch modulare Angebote erhalten Sie genau die Beratung und Unterstützung, die Sie wollen und benötigen. Diese passgenaue Unterstützung macht eine Beratung durch KUBUS auch wirtschaftlich interessant, da nicht nur Projekte von der Planung bis zum Abschluss angeboten werden, sondern bedarfsgerechte Beratung, z.B. die Unterstützung bei Anliegerversammlungen.

AUSSCHREIBUNG UND VERGABE

BESCHAFFUNGSMANAGEMENT: DAS KUBUS-DIENSTLEISTUNGSANGEBOT FÜR BAYERISCHE KOMMUNEN

Das Leistungsspektrum der KUBUS GmbH im Beschaffungsmanagement umfasst für bayerische Kommunen ab sofort drei Schwerpunktbereiche:

- Feuerwehrfahrzeugbeschaffung
- Strom- und Erdgasbeschaffung
- Ausschreibung von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträge)

Wir freuen uns, dass wir Ihnen neben der Feuerwehrfahrzeugbeschaffung sowie der Strom- und Erdgasbeschaffung nun auch die Ausschreibung von Wegenutzungsverträgen anbieten können.

Feuerwehrfahrzeugbeschaffung

Im vergangenen Jahr haben wir bereits von 20 bayerischen Kommunen den Auftrag zur Feuerwehrfahrzeugbeschaffung erhalten. Unter ihnen zum Beispiel die Stadt Wasserburg am Inn, die Gemeinde Wettstetten, die Gemeinden Putzbrunn und Grasbrunn sowie der Markt Rattelsdorf. Wir stehen den bayerischen Kommunen für die komplette Projektbearbeitung – von der Vorbereitung der Ausschreibung, über die Durchführung der Ausschreibung, bis hin zur Abwicklung des Beschaffungsvorgangs – zur Verfügung. Dies unterscheidet uns auch von anderen Anbietern. Wir erarbeiten nicht nur das Leistungsverzeichnis mit Ihnen und Ihrer Feuerwehr, sondern gewährleisten darüber hinaus auch die Durchführung eines rechtssicheren Vergabeverfahrens. Die Durchführung europaweiter Ausschreibungsverfahren gehört zu unserem Tagesgeschäft. Insofern entlasten wir auch Ihre Verwaltung von der gesamten Durchführung des europaweiten Ausschreibungsverfahrens.
Darüber hinaus umfasst unser Dienstleistungsangebot auch die Abwicklung des Beschaffungsvorganges bis zur Übergabe des Fahrzeuges an Ihre Feuerwehr. Hierzu gehören insbesondere die Prüfung der Auftragsbestätigungen, die Organisation der Aufbaubesprechung sowie die Organisation der feuerwehrtechnischen Abnahme.
Ziel unseres umfassenden Dienstleistungsangebotes ist die Organisation eines rechtssicheren Ausschreibungsverfahrens, um Wettbewerb unter den Anbietern zu fördern und Fahrzeuge in hoher Qualität wirtschaftlich zu beschaffen. Hierfür steht ein Team von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

IHR ANSPRECHPARTNER

Büro München

Dipl.-Ing. Bernhard Franzler
Tel: 089/44 23 540-15
E-Mail: franzler@kubus-mv.de

Strom- und Erdgasbeschaffung

Die ersten Strom- und Erdgasbündelausschreibungen der KUBUS GmbH für bayerische Kommunen in den Jahren 2013 und 2014 führten zu erheblichen Kosteneinsparungen für über 1600 Gemeinden.

Durch die Stromausschreibungen erzielten die Kommunen gegenüber den Ergebnissen aus den damaligen Rahmenvereinbarungen mit der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und der N-ERGIE AG Einsparungen von über 40 Prozent. Die ersten Erdgasbündelausschreibungen mit Lieferbeginn ab dem 1. Oktober 2014 führten im Schnitt zu Kosteneinsparungen in Höhe von 20 Prozent. Aktuell laufen die Erdgasbündelausschreibungen mit Lieferbeginn ab dem 1. Oktober 2015 und 1. Oktober 2016.

Dr. Jürgen Busse, geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, ist mit den Ergebnissen der Bündelausschreibungen sehr zufrieden. »Unser Hauptziel war es, echten Wettbewerb zu erzeugen. Das ist voll erreicht worden.« Diese Meinung teilt der kommunale Partner KUBUS. »Dieses neue Ausschreibungsverfahren mit elektronischer Auktion hat in der Praxis zu einem erheblich verstärkten Wettbewerb und dieser wiederum zu günstigeren Strom- und Erdgasbezugspreisen für die ausschreibenden öffentlichen Auftraggeber geführt«, so KUBUS-Geschäftsführer, Hans-Werner Reimers. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: »Das Ergebnis zeigt eindrucksvoll, dass gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen sinnvoll sind und die kommunalen Haushalte deutlich entlasten können. Das freut nicht nur den gemeindlichen Kämmerer, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, weil mehr Geld für Investitionen oder andere Leistungsbereiche der Kommune übrig bleibt.«

In diesem Jahr bietet KUBUS den bayerischen Kommunen in Kooperation mit dem bayerischen Gemeindetag die Strombündelausschreibungen für die Lieferjahre 2017 bis 2019 an. (siehe Seite 11: »Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2017-2019)«).

Neben den Strom- und Erdgasbündelausschreibungen in Bayern betreut KUBUS zahlreiche weitere Kommunen in ganz Deutschland. Aktuell werden durch die KUBUS GmbH Auftraggeber aus 13 Bundesländern betreut. Im Strombereich sind es insgesamt rund 70.000 Abnahmestellen mit einem Gesamtjahresverbrauch von ca. 1.400 GWh; im Erdgasbereich sind es rund 3.400 Abnahmestellen mit einem Gesamtjahresverbrauch von ca. 795 GWh – es kommen laufend neue Kunden hinzu.

Das Beschaffungsportal hilft nicht nur beim Sparen, sondern unterstützt auch beim Energiedatenmanagement, da alle Abnahmestellen für die Kunden der KUBUS GmbH online vorliegen. Auch die Lastgangdaten für leistungsgemessene Abnahmestellen werden in übersichtlicher Form ausgewertet und dargestellt.

Die aktuelle Marktsituation für die Lieferjahre 2016 bis 2018

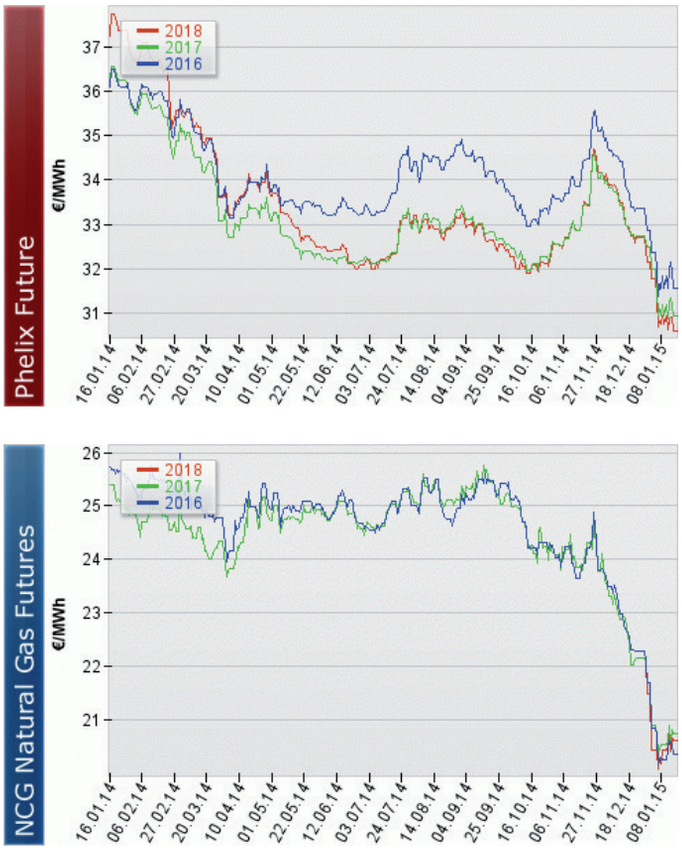

| Die Grafiken zeigen die aktuelle Strom- und Erdgas-Preisentwicklung an der EEX in Leipzig.

Ausschreibung von Wegenutzungsverträgen

In Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den Gemeinden in Bayern ab sofort Unterstützung bei der Ausschreibung und Vergabe von Wegenutzungsverträgen für Strom- und Gasnetze nach § 46 EnWG an.

Eine Vielzahl von Wegenutzungsverträgen für die Strom- und Gasversorgung in Bayern läuft in den nächsten Jahren aus. Bei der Neuvergabe stehen die Kommunen häufig vor der Frage, wie sie eine Konzession rechtskonform ausschreiben können. Durch die Änderung des EnWG, Festlegungen von BNetzA/BKartellA und aufgrund aktu-

eller Urteile des BGH (KZR 65/12, EnVR 10/13, EntR 33/13, EnZR 86/13 und KZR 66/12), hat das gesetzlich nur ansatzweise geregelte Konzessionierungsverfahren Leitplanken erhalten, die die Gemeinden vor große Herausforderungen stellen. Hinzu kommt, dass die Neuvergabe zur Folge hat, dass der Altkonzessionär dem Neukonzessionär das Ortsnetz zu übertragen hat, das wertmäßig – auch bei kleinen Gemeinden – jedenfalls im Millionenbereich liegt. Die Herausgabe des Ortsnetzes kann etwa verweigert werden, wenn das Vergabeverfahren fehlerhaft war. Der Kampf um diesen Markt birgt nicht zu unterschätzende Risiken für die Gemeinden.

Das KUBUS-Angebot in der Übersicht

1. Auftaktberatung
2. Einholung der Netzdaten
3. Bekanntmachung des Auslaufens des Konzessionsvertrages
4. Erstellung des Vergabebriefs mit Wertungskriterien
5. Angebotsauswertung
6. Vorabinformation über die Auswahlentscheidung
7. Bekanntmachung der Auswahlentscheidung
8. Gremienbetreuung
9. Verfahrensdokumentation

Das gesamte Leistungsspektrum kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich mehrere Unternehmen für die Konzession interessieren. Dann ist auch ein Vergabebrief mit Auswahlkriterien vorzubereiten. Die Bestimmung der Auswahlkriterien ist ein wichtiges steuerndes Element im Vergabeverfahren. Hierbei hat die Gemeinde einen gewissen Spielraum, wobei allerdings die gesetzlich vorgegebenen energiepolitischen Ziele Primat haben. Im Ergebnis der Angebotswertung erarbeitet die KUBUS GmbH Entscheidungsvorschläge für die Gremien der Gemeinden und begleitet die Sitzungen beratender und/oder Beschluss fassender Gremien.
Die Angebote der KUBUS GmbH werden individuell auf die Bedürfnisse der Gemeinden zugeschnitten.

IHR ANSPRECHPARTNER

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dirk Zierau
Tel: 0385/30 31-272
E-Mail: zierau@kubus-mv.de

FEUERWEHRBESCHAFFUNG

SAMMELBESCHAFFUNG VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN NACH DEN BAYERISCHEN FÖRDERRICHTLINIEN

Die bayerischen Kommunen erhalten seit einigen Jahren um 10 Prozent erhöhte Zuschüsse, wenn sich mehrere Kommunen zur Beschaffung von baugleichen Fahrzeugen zusammenschließen. Im Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren ID2-2244.2-158 vom 29. Mai 2012 werden die Anforderungen beschrieben. Baugleich bedeutet, dass sowohl Fahrgestell als auch Aufbau die gleichen technischen Ausstattungsmerkmale aufweisen müssen. Ziele der erhöhten Förderung bei Sammelbeschaffungen sind:

- Senkung der Fahrzeugkosten durch
  - reduzierten Konstruktionsaufwand
  - Synergieeffekte beim Fahrzeugbau
- Einsatztaktisch gleichwertige Fahrzeuge

Als Beispiel werden hier der Motor, das Getriebe und die Bereifung beim Fahrgestell genannt. Der Aufbau muss die gleiche Pumpenanlage, Wassertank und Lichtmast besitzen. Des Weiteren müssen alle übrigen technischen Ausstattungen gleich sein. Unterschiede kann es bei der Beladung geben, da es hierbei wichtig ist, dass ggf. vorhandene Altbeladung übernommen werden kann. Jedoch bringt eine unterschiedliche Beladung unter Umständen auch eine geänderte Aufteilung der Geräteräume mit sich. Bedenkt man, dass das eigentliche Ziel der Sammelbeschaffung eine Reduzierung der Gesamtkosten des Fahrzeugs durch geringeren Planungsaufwand bei den Aufbauherstellern darstellt, so sollten die Unterschiede in der Beladung nicht zu groß sein. Nur wenn die Aufbauhersteller mit einem weitgehend identischen Beladeplan arbeiten können, kann die Produktion der Fahrzeuge als ein gemeinsamer Auftrag abgewickelt werden. Ist das nicht der Fall, so bleibt von der vermeintlichen Kosteneinsparung möglicherweise nicht viel übrig. Auch muss den beteiligten Kommunen im Vorfeld klar sein, dass eine Vergabeentscheidung nur gemeinsam erfolgen kann. Für jedes Los kann immer nur ein Bieter bezuschlagt werden. Daher ist wichtig, dass sich die beteiligten Kommunen und Feuerwehren im Vorfeld über die gewünschten Ausstattungsmerkmale einig werden.

Für die an einer Sammelbeschaffung interessierten Kommunen bedeutet dies, sich sehr frühzeitig um ebenfalls an einer Sammelbeschaffung interessierte Kommunen zu bemühen. Hier bietet sich die Internetplattform des Bayerischen Gemeindetages für die Suche an. In der Vergangenheit ist die Partnersuche häufig erfolglos geblieben, weil auf Seiten der jeweiligen Feuerwehr die inhaltlichen Vorbereitungen im Detail so weit vorangeschritten waren, dass die Vorstellungen der Partner zu weit auseinander lagen. Sinnvoller wäre es, frühzeitig nur mit den wesentlichen Eckdaten Partner zu suchen und dann die weiteren Detailabstimmungen gemeinsam vorzunehmen.

Wenn dann z. B. KUBUS als Partner für die Durchführung der Ausschreibung hinzugezogen wird, können durch die Zusammenarbeit die Verfahrenskosten gesenkt werden. Darüber hinaus bietet ein externer Berater den Vorteil, den Abstimmungsprozess moderierend zu begleiten und fachlich zu unterstützen.

ENERGIEAUSSCHREIBUNG

BÜNDELAUSSCHREIBUNG FÜR DIE KOMMUNALE STROMBESCHAFFUNG IN BAYERN (2017-2019)

Der Bayerische Gemeindetag hat in Kooperation mit der KUBUS GmbH im Sommer 2013 für über 1.500 bayerische Kommunen und Zweckverbände die ersten Strombündelausschreibungen für die Lieferjahre 2014 bis 2016 erfolgreich abgeschlossen. Im letzten Jahr erfolgten weitere Strombündelausschreibungen für bayerische Kommunen und Zweckverbände.
Ziel des Bayerischen Gemeindetages ist es, Strombündelausschreibungen für bayerische Kommunen und Zweckverbände in regelmäßigen Abständen für jeweils drei Lieferjahre in Kooperation mit der KUBUS GmbH anzubieten. Aktuell steht die Organisation der Strombündelausschreibungen für die Lieferjahre 2017 bis 2019 an.

Zur zukünftigen Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibungen strebt die KUBUS GmbH in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag langfristige Vertragsbeziehungen mit den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden an. Dies bedeutet, dass die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden nunmehr unbefristete Dienstleistungsverträge zur Durchführung von Strombündelausschreibungen anbieten wird.

Welche Vorteile ergeben sich hieraus für die bayerischen Kommunen und Zweckverbände?

- ca. 4 bis 5 Monate Zeitersparnis von der Akquise bis zur Beauftragung der KUBUS GmbH
- mehr Flexibilität beim Start von Strombündelausschreibungen – Marktentwicklungen berücksichtigen
- zukünftig ist kein weiterer Aufwand in der Verwaltung für die Vorbereitung der Beschlüsse zur Beauftragung der KUBUS GmbH notwendig
- auch die Gremien müssen sich nicht mehr alle 2 Jahre mit der Teilnahme an Bündelausschreibungen befassen
- die Verwaltungen verpassen nichts, KUBUS und Gemeindetag kümmern sich um den rechtzeitigen Start der Bündelausschreibungen und informieren die Verwaltungen
- die Verwaltungen müssen sich nicht mit unterjährigen Angeboten von Energielieferanten beschäftigen, da sie sicher sein können, dass sie an der nächsten Bündelausschreibung teilnehmen werden
- die Bestandsdaten werden den Verwaltungen von KUBUS für die Vorbereitung der Bündelausschreibungen zur Verfügung gestellt, die Verwaltung braucht tatsächlich nur die Daten aktualisieren, die sich verändert haben

Trotz der angestrebten langfristigen Vertragsbeziehungen ist jede Kommune und jeder Zweckverband von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskom-

petenz der Kommunen und Zweckverbände während der Vorbereitung der Bündelausschreibungen wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet. Sollte sich eine Kommune oder ein Zweckverband dennoch für eine Vertragsbeendigung entschließen, steht ihr natürlich ein entsprechendes Kündigungsrecht zur Verfügung. Das Honorar für die KUBUS GmbH wird jeweils bei Teilnahme an der Bündelausschreibung fällig.

Eine frühe Ausschreibung führt zu günstigeren Preisen

Der Abschluss der Dienstleistungsverträge muss bis zum 31. Mai 2015 erfolgen. Eine spätere Teilnahme gefährdet die Projektdurchführung und kann nur im Einzelfall in Abstimmung mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH und dem Bayerischen Gemeindetag erfolgen.

Im Mittelpunkt der Vorbereitung der Bündelausschreibungen steht die Datenaktualisierung zur Vorbereitung der Leistungsverzeichnisse. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Datenaktualisierung stellt die KUBUS GmbH den teilnehmenden Kommunen und Zweckverbänden in der Praxis erprobte Aktualisierungsdateien mit den Bestandsdaten der letzten Ausschreibung zur Verfügung.
In Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag sollen die Bündelausschreibungen grundsätzlich auf Regierungsbezirksebene erfolgen. Die jeweiligen Ausschreibungen (Bündel) sollen vom Umfang her so gestaltet werden, dass ein möglichst breiter Wettbewerb entsteht. Es werden Bündelausschreibungen für »Normalstrom« und »Ökostrom« vorgesehen.

Es ist vorgesehen, die Ausschreibungen so früh wie möglich zu starten (im Spätsommer 2015), um möglichst günstige Preise zu erzielen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Broschüre zur Strombündelausschreibung.

NACHZULESEN IN

- **»Strombündelausschreibung in Bayern«**
Die Broschüre steht für Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Gemeindetages www.bay-gemeindetag.de und bei KUBUS www.kubus-mv.de zum Download bereit.

IHR ANSPRECHPARTNER

- **KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH**
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Tel: 0385/30 31-265
Fax: 0385/30 31-255
E-Mail: bayernstrom@kubus-mv.de
Web: www.kubus-mv.de

IMPRESSUM »SPEKTRUM«

- **Herausgeber**
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Tel: 0385/30 31-250
Fax: 0385/30 31-255
E-Mail: info@kubus-mv.de
Web: www.kubus-mv.de

- **Geschäftsführer**
Hans-Werner Reimers (V.i.S.d.P.)

- **Vertrieb**
Harry Unger, KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH

Tel: 04127/921 93
Fax: 04127/921 94
E-Mail: info@kubus-mv.de

- **Satz und Gestaltung**
Britta Cichon, Grafik- und Kommunikationsdesign

Tel: 03843/728 80 60
E-Mail: britta.cichon@googlemail.com
Web: www.britta-cichon.de

- **Bildquellen**
KUBUS GmbH, Fotolia, iStockPhoto, EEX in Leipzig, Carlo Schmidt, Bayerischer Gemeindetag